

Wien, im November 2024

Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Rechtsschutzversicherung: Wie argumentiert der Rechtsanwalt?

Ein Mitglied wandte sich mit folgender Fragestellung an die RSS:

Sein Kunde plane, eine Rechtsschutzversicherung abzuschließen. Er sei sich unsicher, ob es nicht in Zukunft zu einem arbeitsrechtlichen Konflikt mit seinem derzeitigen Dienstgeber komme, wenn der Kunde sich selbstständig mache. Es sei nämlich im Arbeitsvertrag eine Konkurrenzklausel vereinbart. Für den Versicherungsmakler stellte sich nun die Frage, ob dieses Risiko überhaupt versicherbar sei.

Die RSS gab dazu folgende unverbindliche Rechtsmeinung ab:

(...) in den typischen Bedingungen zur Rechtsschutzversicherung ist im Arbeitsgerichts-Rechtsschutz die sogenannte Verstoßtheorie für die Bestimmung des Versicherungsfalles entscheidend, dh. der Versicherungsfall gilt in zeitlicher Hinsicht in dem Moment eingetreten, in dem der Versicherungsnehmer, sein Gegner oder ein Dritter gegen Rechtsvorschriften verstößt oder verstoßen haben soll.

Wenn es nun also im Rechtsstreit um eine Konkurrenzklausel geht, kommt es auf die konkrete Argumentation an - ein Beispiel:

Der Versicherungsnehmer verlässt das Unternehmen, der Arbeitgeber will die Konkurrenzklausel anwenden und klagt auf Zahlung der Konventionalstrafe.

Argumentiert der Versicherungsnehmer bzw. sein Rechtsanwalt, die neue Tätigkeit fällt nicht in den Anwendungsbereich der Konventionalstrafe, dann ist der Verstoß erst mit der dem Versicherungsnehmer vorgeworfenen Aufnahme der (möglicherweise verbotenen) Tätigkeit gegeben.

Argumentiert der Versicherungsnehmer, die Konkurrenzklausel widerspricht dem Gesetz, dann ist der Verstoß bereits mit der Vereinbarung der unzulässigen Klausel gegeben (also hier vorvertraglich).

Rückfragen:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Tel: +43 5 90900 5085

rss@wko.at